

## §1

(1) Im § 3 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Der Leiter des Betriebes ist für den Einsatz der Werk-tätigen zur Bedienung von Kesselanlagen gemäß Abs. 1 ver-antwortlich. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage der ge-mäß Abs. 2 erworbenen Qualifikation, der gesundheitlichen Tauglichkeit gemäß Rechtsvorschriften sowie der sonstigen Eignung für die Arbeitsaufgabe. Die vom Betriebsleiter er-teilte Bedienberechtigung kann, unabhängig von den Rechten des Betriebsleiters, vom Amt entzogen werden, wenn Be-dienpersonen die an sie gestellten Anforderungen nicht er-füllen oder gegen Forderungen des Arbeit- und Havarie-schutzes verstoßen. Die Wiedererteilung der Bedienberechtigung durch den Betriebsleiter ist nur möglich, wenn die Ent-zugsgründe beseitigt und dazu vom Amt erhobene Forde-rungen erfüllt wurden.“

Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

(2) Der § 4 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

**Der Präsident  
des Amtes für Technische Überwachung**  
Kuntsche

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Technischen Überwachung  
vom 29. März 1990**

Zum Zweck der Aufhebung einer gesonderten staatlichen Zulassung für Personen, die für die sachkundige Revision von überwachungspflichtigen Anlagen eingesetzt sind, wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisions-be-rechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) wird aufgehoben.
2. Die Anordnung vom 10. Februar 1983 über Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Ar-beit (GBl. I Nr. 9 S. 93) wird aufgehoben.
3. Die Anordnung vom 24. Oktober 1975 über Entgelte für die Durchführung von Revisionen an überwachungs-pflichtigen Anlagen (Sonderdruck Nr. 809 des Gesetz-blattes) wird aufgehoben.

(2) Die Absätze 4 bis 6 im § 10 der Ersten Durchführungs-bestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverord-nung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) werden gestrichen.

## § 2

Aus nachstehenden Anordnungen über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Anlagen ist zu streichen:

- in der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen

Wärmeträgem (GBl. I Nr. 16 S. 175) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,

- in der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen (GBl. I Nr. 16 S. 174) im § 2 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 4. September 1980 über die No-menklatur überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten (GBl. I Nr. 28 S. 287) im § 2 Abs. 3,
- in der Anordnung vom 19. Januar 1979 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Azetylenanlagen (GBl. I Nr. 5 S. 55) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die No-menklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBl. I 1989 Nr. 1 S. 15) im § 3 Absätze 1 und 2,
- in der Anordnung vom 21. Juni 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern (GBl. I Nr. 22 S. 275) der § 3,
- in der Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastauf-nahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152) der § 7,
- in der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbüh-nen (GBl. I Nr. 6 S. 97) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 24. September 1985 über die No-menklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnen-technischer Förderanlagen (GBl. I Nr. 27 S. 314) im § 3 der Abs. 3,
- in der Anordnung vom 14. August 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen (GBl. I Nr. 20 S. 213) der § 3,
- in der Anordnung vom 6. Mai 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (GBl. I Nr. 16 S. 185) im § 3 der Abs. 1. Der Abs. 1 im § 4 wird gestrichen;
- in der Anordnung vom 29. Juli 1985 über die Nomenkla-tur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen (GBl. I Nr. 22 S. 257) im § 3 der Abs. 1.

## §3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

**Der Präsident  
des Amtes für Technische Überwachung**  
Kuntsche

## Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im § 6 des Gewerbe-gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) im letzten Satz statt § 10 richtig § HO heißen muß.